



Postulat Wolanin Jim und Mit. über den Umfang der nicht gebundenen Staatsausgaben

eröffnet am 27. März 2017

Der Kanton Luzern verfügt gegenwärtig über keinen gültigen Voranschlag, gemäss § 14 Absatz 2 FLG können daher nur die Ausgaben getätigt werden, welche für die Staatstätigkeit unerlässlich sind. Zu den unerlässlichen Ausgaben gehören die sogenannten budgetmässig gebundenen Ausgaben, darunter fallen insbesondere Leistungen, welche aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer Verpflichtung zwingend getätigt werden müssen. Die finanziellen Auswirkungen dieser Regelung auf die Staatsrechnung sind gegenwärtig nicht bekannt.

Bei allen Ausgaben der kantonalen Verwaltung und der Gerichte muss somit zurzeit geprüft werden, ob es sich dabei um eine unerlässliche Ausgabe (im Sinn des FLG) handelt. Diese Unterscheidung ist nicht immer einfach. Der Entscheid, ob eine Ausgabe frei bestimmbar oder gebunden ist, ist im Einzelfall zu treffen und hängt von den konkreten Umständen ab. Zur Beurteilung von grösseren Investitionen wird innerhalb des Kantons juristischer Rat eingeholt. Vom budgetlosen Zustand sind aber nicht nur Investitionen, sondern auch alltägliche Ausgaben betroffen, welche man generell regeln kann beziehungsweise muss. Um die Einhaltung von § 14 Absatz 2 FLG und die rechtsgleiche Behandlung sicherzustellen, verfügt mindestens ein Teil der Dienststellen über interne Weisungen, in denen aufgeführt wird, welche konkreten Leistungen aus der laufenden Rechnung nicht ausgelöst werden dürfen.

Diese Weisungen geben also Auskunft darüber, welche Leistungen der Kanton ohne gesetzliche Regelung oder Verpflichtung tätigt. Diese Informationen könnten in den Budgetdebatten von grossem Interesse sein.

Bei der Behandlung des Aufgaben- und Finanzplanes im Kantonsrat befindet sich der Kantonsrat teilweise in einem Dilemma. Einerseits hat der Rat mitunter Mühe, den von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen zuzustimmen, andererseits hat er die Pflicht, ein gesetzeskonformes Budget zu verabschieden. Alle durch den Kantonsrat vorgenommenen Änderungen müssen kompensiert werden. Um dies zu bewerkstelligen, müssen in der Regel aus dem Rat heraus eigene Sparvorschläge vorgebracht werden. Da dies nicht einfach ist, stehen oft pauschale Budgetkürzungen (in der Debatte oft als «Rasenmähermethode» bezeichnet) zur Diskussion. Diese Pauschalkürzungen sind nicht immer befriedigend, weil davon auch Bereiche betroffen sind, welche bereits von sich aus Einsparungen vorgenommen haben oder bei denen kaum noch Kürzungen möglich sind. Zudem sind die Folgen von solchen Pauschalkürzungen im Voraus schwer abschätzbar.

Die erwähnten Weisungen enthalten Leistungen, welche zwar nicht zu den unerlässlichen Ausgaben (im Sinn von § 14 Abs. 2 FLG) gehören, aber dennoch politisch gewollt und sinnvoll sind. Die Weisungen können aber auch Leistungen enthalten, welche man gegebenenfalls im Rahmen der Behandlung des Voranschlages als Alternative zu einer vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahme näher prüfen sollte.

Aufgrund der gemachten Ausführungen wird der Regierungsrat um Folgendes gebeten:

- Die internen Weisungen der Dienststellen, welche im Zusammenhang mit dem aktuellen budgetlosen Zustand zur Einhaltung von § 14 Absatz 2 FLG und zur Wahrung der Rechtsgleichheit erstellt worden sind, sind den Kantonsrätinnen und Kantonsräten zukommen zu lassen.

- Bei Dienststellen, die über keine solchen Weisungen verfügen, ist aufzuzeigen, wie diese sicherstellen, dass bei der Auftragserteilung eine rechtsgleiche Umsetzung von § 14 Absatz 2 FLG erfolgt.
- Die Leistungen, welche aufgrund des budgetlosen Zustandes nicht getätigt werden können, sind soweit möglich, konkret aufzuzeigen und in ihrer jeweiligen finanziellen Höhe (auf ein ganzes Jahr gerechnet) zu bezeichnen. Wenn die finanzielle Höhe nicht bezeichnet werden kann, sind Schätzungen vorzunehmen.

Wolanin Jim

Freitag Charly

Schmid-Ambauen Rosy

Dubach Georg

Leuenberger Erich

Schurtenberger Helen

Bucher Philipp

Räber Franz

Zemp Gaudenz

Amrein Ruedi

Dalla Bona-Koch Johanna